

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/2 7Ob546/92, 5Ob572/93, 1Ob241/99v, 8ObA30/02y, 3Ob235/01g, 3Ob68/04b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1992

Norm

ZPO §488 Abs4

Rechtssatz

Wenn das Berufungsgericht vom Erstgericht nicht getroffene Feststellungen für entscheidungswesentlich hält, so darf es sich mit einer Verlesung der erstinstanzlichen Protokolle über unmittelbare Beweisaufnahmen nur dann zufrieden geben, wenn es die Parteien darauf aufmerksam gemacht hat, daß der vom Erstgericht nicht verwendete Inhalt der Beweisaufnahmeprotokolle als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden könnte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 546/92

Entscheidungstext OGH 02.04.1992 7 Ob 546/92

Veröff: RZ 1993/91 S 260

- 5 Ob 572/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 572/93

Beisatz: Wird diese Bekanntgabe unterlassen, dann begründet die dennoch durchgeführte mittelbare Beweisaufnahme im Sinne des § 281 a ZPO eine erhebliche Verletzung des Verfahrensrechtes, sofern das vom Erstgericht unmittelbar verwertete Beweismittel auch dem Berufungsgericht zur Verfügung gestanden wäre. (T1)

- 1 Ob 241/99v

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 241/99v

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 ObA 30/02y

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 ObA 30/02y

Auch

- 3 Ob 235/01g

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 235/01g

Vgl auch; Beisatz: Bei Beweisergänzungen kommt §281a ZPO (ohne die Beschränkung des §488 Abs4 ZPO) zur Anwendung. (T2)

- 3 Ob 68/04b

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 68/04b

Abweichend; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0042096

Dokumentnummer

JJR_19920402_OGH0002_0070OB00546_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at